

Keine Dynamisierung von Startgutschriften

Vorbemerkungen

„Aufgrund der wirtschaftlichen Situation, insbesondere der lang anhaltenden Niedrigzinsphase, hat der Verwaltungsrat der VBL auf der letzten Sitzung am 13./14.11.2013 beschlossen, für das Geschäftsjahr 2012 überwiegend **keine** Überschussverteilung vorzunehmen“. So steht es in der **VBLinfo 1/2014**¹, die von der VBL Anfang Juni 2014 auf ihrer Homepage veröffentlicht wurde.

„**VBLklassik West und Ost: keine Zuteilung von Bonuspunkten für das Geschäftsjahr 2012**“, so heißt es weiter auf Seite 3 der VBLinfo 1/2014.

Die Nullrunde für Bonuspunkte in 2012 gilt selbstverständlich auch für Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001), die ab 2002 in Versorgungspunkte umgerechnet wurden. Noch am 20.2.2014 las sich dies in der Produktbroschüre für VBLklassik ganz anders. Da war von Versorgungspunkten die Rede mit dem Zusatz: „*Aber das ist noch nicht alles. Dazu kommen Bonuspunkte aus Überschüssen. Die geben wir nämlich an Sie weiter*“².

Mangelhafte Informationspolitik der VBL? Vielleicht. Eingeweihten war aber längst klar, dass es über kurz oder lang zum **Wegfall von Bonuspunkten auch bei den Startgutschriften** kommen würde. Bereits in den VBL-Geschäftsberichten 2009 bis 2012 war regelmäßig zu lesen, dass der Verantwortliche Aktuar dem Verwaltungsrat der VBL „*insbesondere wegen der aktuellen Entwicklung am Kapitalmarkt*“ vorschlug, „*bei einer Bonuspunkteverteilung vorsichtig zu verfahren*“.

In den VBL-Geschäftsberichten 2006 bis 2008 lautete der ähnliche Rat des Aktuars, „*angesichts der bestehenden Risiken bei einer Zuteilung von Bonuspunkten vorsichtig zu verfahren*“. Und im VBL-Geschäftsbericht 2005 hieß es unverblümt, „*auf die Verteilung von Bonuspunkten zu verzichten*“.

So schließt sich der Kreis: Den drei Nullrunden in den Jahren 2002 bis 2004 folgten bei der VBL die Jahre 2005 bis 2011, in denen Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten jeweils magere Bonuspunkte von nur 0,25 Prozent der zum Ende eines Jahres erreichten Versorgungspunkte zugeteilt wurden. Dies sind für sieben Jahre zusammen gerade einmal 1,75 Prozent. Ab 2012 beginnen erneut Nullrunden, die höchstwahrscheinlich mehrere Jahre andauern werden.

Wer beispielsweise als ehemals rentenferner Pflichtversicherter zum 31.12.2001 eine Startgutschrift erhielt und nach 13 Jahren im neuen Punktesystem ab 1.1.2015 in Rente geht, wird sich mit einem Zuschlag von 1,75 Prozent insgesamt bzw. nur 0,13 Prozent pro Jahr begnügen müssen. Dies wären gerade einmal 5,29 € bei einer Startgutschrift von beispielsweise 300 €. Wer dies immer noch als „Dynamisierung“ der Startgutschrift ansieht, betreibt Etikettenschwindel und führt Pflichtversicherte sowie künftige Zusatzrentner bewusst in die Irre.

¹ http://www.vbl.de/de/service/informationen/newsarchiv/f%C3%BCr-versicherte-und-arbeitgeber-vblinfo-12014_hvngrc7.html

² http://www.vbl.de/de/app/media/resource/_hg3loaly.html

1. Keine Berücksichtigung von Altersfaktoren

Der von den Tarifparteien am 13.11.2001 verabschiedete **Altersvorsorgeplan** weckte unter den Punkten 2.2. und 3.4.1 noch Hoffnung auf eine Dynamisierung der Startgutschriften. So hieß es beispielsweise unter Ziffer 3.4.1 (wichtige Begriffe in Folgenden gefettet):

*„Es gelten die Berechnungsvorgaben nach § 18 Abs. 2 BetrAVG. Der danach festgestellte Betrag wird in **Versorgungspunkte unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 3,25 v.H. umgerechnet** und in das Punktemodell transferiert. Die transferierten Versorgungspunkte nehmen an der **Dynamisierung** nach Ziffer 2.2. teil“*

Daraus folgerten viele Betroffene, Anwälte und auch noch das Landgericht Karlsruhe (Az. 6 O 197/03) am 30.1.2004, dass eine Dynamisierung der Startgutschrift durch Berücksichtigung des Altersfaktors zum 31.12.2001 zu erfolgen habe. Wer beispielsweise zu diesem Zeitpunkt 50 Jahre alt war (also Jahrgang 1951), hätte angesichts eines Altersfaktors von 1,1 einen Zuschlag von 10 % auf seine Startgutschrift erwarten dürfen und ein damals 45-Jähriger (also Jahrgang 1956) mit Altersfaktor 1,3 sogar 30 %.

In der Zeitschrift ZTR 6/2004³ klärte jedoch Rechtsanwalt Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung) bereits auf, dass nach Ziffer 12 des 2. Änderungstarifvertrages vom 12.3.2003 der § 32 Abs. 1 Satz 2 im Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) vom 1.3.2002 geändert worden sei. Dort heißt es seitdem, dass die Startgutschriften **„ohne Berücksichtigung von Altersfaktoren“** in Versorgungspunkte umgerechnet werden.

Hügelschäffer ist beizupflichten in seiner These, dass die für das Punktemodell ab 2002 aufgestellte Altersfaktoren-Tabelle in § 8 Abs. 3 ATV aus systematischen Gründen nicht auf Startgutschriften zum 31.12.2001 anwendbar sei. Altersfaktoren gab es mangels versicherungsmathematischer Berechnung in dem bis Ende 2001 geltenden Gesamtversorgungssystem nicht. Sie gibt es erst in dem ab 2002 geltenden Punktesystem.

Dass Altersfaktoren „und die damit verbundene Verzinsung“ bei der Berechnung der Startgutschriften nicht angewendet werden dürfen, wurde in den Piloturteilen des BGH zu den rentenfernen und –nahen Startgutschriften vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06, RdNr. 78) und 24.9.2008 (Az. IV ZR 134/07, RdNr. 47) ausdrücklich bestätigt.

Eine Dynamisierung der Startgutschriften konnte daher sicherlich nicht über die Berücksichtigung von systemfremden Altersfaktoren erfolgen. Die Tarifparteien haben sich im Änderungstarifvertrag vom 12.3.2003 aber nicht die Mühe gemacht, andere Möglichkeiten einer Dynamisierung (wie zum Beispiel eine jährliche Anpassung von 1 % wie bei den Zusatzrenten) zu verabschieden. Stattdessen haben sie in Ziffer 12 sogar durchgesetzt, dass es nur eine Verpflichtung zur Dynamisierung von Betriebsrenten gibt, aber nicht für Startgutschriften.

³ http://portal.versicherungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwwpob_page.show?_docname=4052170.PDF

2. Keine Verzinsung der Startgutschrift

Der Satz in § 32 Abs. 1 ATV „Eine Verzinsung findet vorbehaltlich des § 19 Abs. 1 nicht statt“ ist unmissverständlich. Da es in § 19 Abs. 1 ATV um Regelungen über Bonuspunkte geht, bedeutet dies im Klartext: Wenn keine Bonuspunkte vergeben werden, gibt es auch keine Verzinsung der Startgutschrift. Damit wird die Dynamisierung der Startgutschriften faktisch aufgegeben.

Folge: Ohne Bonuspunkte keine Verzinsung und ohne Verzinsung keine Dynamisierung von Startgutschriften. Also sind die Startgutschriften nicht dynamisch, sondern statisch, wie der Familiensenat des BGH in seinem Urteil vom 7.7.2004 (Az. XII ZB 277/03)⁴ auch richtig erkennt. Richtigerweise wird dort ausgeführt, dass Zusatzrenten im Anwartschaftsstadium (also auch bei Startgutschriften) **statisch**, aber im Leistungsstadium (also ab Bezug der Zusatzrente) **voldynamisch** sein.

Zur Frage „Sind Zusatzrenten statisch oder dynamisch?“ werden auf Seite 5 dieses BGH-Urteils allein sieben verschiedene Auffassungen aufgrund damals ergangener Urteile zitiert. Ergänzend wird auf Seite 10 darauf hingewiesen, dass es bei der VBL in den Jahren 2002 und 2003 keine Bonuspunkte gab und daher auf keinen Fall eine Dynamisierung der Startgutschriften. Der Zivilsenat des BGH ergänzte in seinem Urteil vom 28.3.2007 (Az, IV ZR 145/06)⁵ jedoch: Wenn es Bonuspunkte gibt, dann ist dies auch eine Dynamisierung.

Wenn es also keine Berücksichtigung von Altersfaktoren und keine Verzinsung bei den Startgutschriften gibt, bleibt die Frage: Handelt es sich bei der Vergabe von Bonuspunkten auf die Startgutschriften überhaupt um eine Dynamisierung? Über die Antwort auf diese Frage kann man aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht trefflich streiten.

3. Keine oder magere Bonuspunkte

Die bisherige VBL-Praxis für die Vergabe von Bonuspunkten für Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) und Punkterenten (Rentenanwartschaften ab 1.1.2002) sieht wie folgt aus:

- Nullrunden für die Jahre 2002 bis 2004 (begründet durch Altlasten bei der Systemumstellung)
- magere Bonuspunkte von nur jeweils 0,25 % der in Versorgungspunkte umgerechneten Startgutschriften in den Jahren 2005 bis 2011
- Nullrunde für das Jahr 2012 und wahrscheinlich auch für die Folgejahre 2013 und 2014.

Abgesehen von den insgesamt vier Nullrunden (2002 bis 2004 sowie 2012) wurden bisher also nur magere Bonuspunkte von jeweils 0,25 % in sieben Jahren von 2005

⁴ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2004-7&Seite=8&nr=29918&pos=268&anz=312>

⁵ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=2550ebae303bd57fbf94bc8d47c84415&nr=39574&pos=0&anz=1>

bis 2011 verteilt. In 11 Jahren kamen somit nur insgesamt 1,75 % Zuschlag auf die Startgutschrift zustande.

Die rechtlichen Grundlagen für die Vergabe von Bonuspunkten finden sich im Altersvorsorgeplan, dem Altersvorsorgetarifvertrag und in der VBL-Satzung.

Im **Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001**⁶ heißt es unter Punkt 2.2:

„Überschüsse werden wie bei einer Pensionskasse festgestellt. Von diesen Überschüssen werden nach Abzug der Verwaltungskosten (soweit fiktiv: 2 %) vorrangig die sozialen Komponenten und dann Bonuspunkte finanziert“

Laut **Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002**⁷ gilt nach § 19 Abs. 1 ATV:

„Die Zusatzversorgungseinrichtung stellt jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr fest, in welchem Umfang aus verbleibenden Überschüssen (Absatz 2) Bonuspunkte (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) vergeben werden können“

§ 8 Abs. 1 Satz 1 ATV stellt klar:

*„Versorgungspunkte ergeben sich
a) für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 15)
b) für soziale Komponenten (§ 9) und
c) als Bonuspunkte (§ 19)“*

Und in § 32 Abs. 1 Satz 3 ATV steht unter Bezug auf die Startgutschriften der bekannte Satz: *„Eine Verzinsung findet vorbehaltlich § 19 Abs. 1 nicht statt“*.

Daraus ist logisch zu folgern: Eine Verzinsung der Startgutschriften entfällt, falls keine Bonuspunkte vergeben werden. Sofern jedoch Bonuspunkte für Startgutschriften an die Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten mit mindestens 60 Umlage- bzw. Beitragsmonaten verteilt werden, kommt es doch zu einer Verzinsung.

Hügelschäffer (ZTR 6/2004) interpretiert diese Regelung in § 32 Abs. 1 Satz 3 ATV als eine wertmäßige Erhöhung der Startgutschriften durch die Zuteilung von Bonuspunkten. Seine damalige Aussage *„Im Vergleich zum ehemaligen Gesamtversorgungssystem ist hierdurch sogar eine Besserstellung eingetreten, da vormals überhaupt keine Erhöhung der Anwartschaften über die Zuteilung von Bonuspunkten oder dergleichen stattgefunden hat“* muss heute wie blanker Hohn klingen.

Nach den **BGH-Piloturteilen** zu rentenfernen und –nahen Startgutschriften vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06, RdNr. 78 bis 81) und 24.9.2008 (Az. IV ZR 134/07⁸, RdNr. 47 bis 50) handelt es sich bei der Vergabe von Bonuspunkten für Startgutschriften um eine Dynamisierung, die nicht vollständig sei.

⁶ <http://www.pc-gehalt.de/Tarifvertrag/ATV/ATVA5.htm>

⁷ <http://www.versorgungskassen.de/downloads/betriebsrenten/atv-vka.pdf>

⁸ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e62160ec9f6297b57fc3bda05dd9a91b&nr=45827&pos=0&anz=1>

Tenor dieser Urteile: Die gewählte Dynamisierung über die Bonuspunkte laut ATV ist noch vertretbar und stellt kein Eingriff in die erdiente Dynamik dar.

Nach den BGH-Urteilen vom 24.03.2010 (Az. IV ZR 296/07 und Az. IV ZR 69/08) haben Pflichtversicherte keinen Anspruch auf Bonuspunkte in einer bestimmten Höhe. Ihr Anspruch auf Beteiligung an den Überschüssen besteht nur dem Grunde nach. Eine Dynamisierung der Startgutschriften bei der VBL sei gegeben.

Aus ökonomischer Sicht kann bei Bonuspunkten von insgesamt 1,75 % über einen Zeitraum von 11 Jahren bzw. minimalen 0,13 % pro Jahr von Dynamisierung keine Rede sein. Es handelt sich de facto um eine „Statik“ bei den Startgutschriften. Üblicherweise versteht man unter Dynamisierung eine jährliche Anpassung von Rentenanwartschaften und Renten. In der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt dies beispielsweise durch die laufende Erhöhung des aktuellen Rentenwertes, sofern nicht wie in den Jahren 2004 bis 2007 sowie in 2010 Nullrunden anfallen.

Betriebsrenten in der betrieblichen Altersversorgung der Privatwirtschaft sowie Zusatzrenten in der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes müssen jährlich mindestens um 1 % angepasst und damit dynamisiert werden. Nullrunden gibt es hierbei nicht.

4. Forderungen nach Dynamisierung der Startgutschriften

Die Verfasser dieses Standpunktes haben in der Vergangenheit wiederholt die fehlende Dynamisierung der Startgutschriften kritisiert und eine jährliche Erhöhung von mindestens 1 % in Anlehnung an die jährliche Anpassung der Zusatzrente gefordert. Dies ist beispielsweise im Jahr 2008 auch in Form eines Offenen Briefes⁹ geschehen, der von allen sieben Mitgliedern der Startgutschriften-Arbeitsgemeinschaft unterzeichnet wurde.

Fischer/Siepe haben im Jahr 2011 auf den Seiten 48 und 49 ihres Buches „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“¹⁰ auf die praktisch fehlende Dynamisierung der Startgutschriften hingewiesen, die eine Kürzung des Leistungsniveaus in der Zusatzrente nach sich zieht.

Aktuell im April bis Juni 2014 haben drei Gewerkschaften in Pressemitteilungen vehement eine wirkliche Dynamisierung der Startgutschriften gefordert:

- Flugblatt ver.di TS berichtet 08/2014¹¹ vom 14.04.2014: „Tarifverhandlungen zur betrieblichen Altersversorgung haben begonnen. Arbeitgeberseite fordert massive Leistungskürzungen!“
- Flugblatt dbb tarifunion vom 26.05.2014¹² „Tarifverhandlungen zur Betriebsrente im öffentlichen Dienst. Solides Niveau erhalten! Hände weg von der Zusatzversorgung!“

⁹ <http://www.startgutschriften-arge.de/2/OffenerBriefDynamisierung.pdf>

¹⁰ Friedmar Fischer/Werner Siepe: „Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“, dbb verlag, April 2011, Berlin, ISBN 978-3-87863-171-2

¹¹ <http://bund-laender-nrw.verdi.de/++file++53564ccea698e1c2f000f73/download/TS%20008%202014%20ATV%20und%20ATV-K.pdf>

¹² http://www.bdz.eu/dokumente/140526_Zusatzversorgung_Druckansicht.pdf

- Flugblatt GEW vom 28.05.2014¹³: „Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst: Zusatzrente in Gefahr!“
- Flugblatt ver.di Tariffbewegung (Zusatzversorgung) vom 02.06.2014¹⁴: „Arbeitgeber brechen Tarifverhandlungen ab: Generalangriff auf die Zusatzversorgung!“

Schlussbemerkungen

Die bisherige Praxis der Vergabe von Bonuspunkten ist äußerst unbefriedigend. Im Ergebnis sind 1,75 % Zuschlag auf die Startgutschrift in 11 Jahren nicht mehr als ein ganz kleiner Tropfen auf den heißen Stein. Von Dynamisierung der Startgutschriften kann man angesichts solcher „Peanuts“ nicht sprechen, sondern eher von einer Mogelpackung.

Überspitzt formuliert: Man könnte die gesamte Vergabep Praxis von Bonuspunkten für Startgutschriften und Punkterente komplett abschaffen, da sie intransparent und unter dem Etikett „Dynamisierung“ grob irreführend ist. Letztlich handelt es sich um einen Etikettenschwindel.

Es gibt wichtigere Themen im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, die zügig angepackt werden sollten. Dazu zählen aus der Sicht von betroffenen Pflichtversicherten und künftigen Zusatzrentnern insbesondere

- der Ersatz der Bonuspunkte für Startgutschriften durch eine Anpassung von mindestens 1 % pro Jahr, auch wenn diese Forderung sicherlich auf den erbitterten Widerstand des Arbeitgeberlagers stoßen wird
- der Ersatz der bisherigen Neuregelung von rentenfernen Startgutschriften durch eine weitere Neuregelung (z.B. Wegfall des pauschalen Abzugs von 7,5 Prozentpunkten, daher auch Zuschläge möglich unter den jüngeren Jahrgängen ab 1961 mit Spätestieg in den öffentlichen Dienst oder bei einem Eintrittsalter vor 25 Jahren nach längerer Ausbildungszeit)
- die wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreform auf die Zusatzrente (also abschlagsfreie Zusatzrente ab 63 Jahren nach 45 Pflichtversicherungsjahren und höherer Erwerbsminderungsrente in der ZÖD durch Erhöhung der Zurechnungszeit von 60 auf 62 Jahre)
- ein Unterlassen der geplanten Kürzung der Punkterente, da die Begründungen dafür nicht stichhaltig sind und im Übrigen das Leistungsniveau der Zusatzrente vor allem für jüngere Pflichtversicherte noch weiter sinken würde.

Wiernsheim und Erkrath, 07.07.2014

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Dynamisierung_von_Startgutschriften.pdf)

¹³ http://www.gew-tariffrunde-tvoed.de/Binaries/Binary113519/GEW_Tarifinfo_TVoeD_5_06_2014_web.pdf

¹⁴ https://bund-laender-nrw.verdi.de/++file++538ec6ce6f68443eab000401/download/1153_26_Flugbl_VBL_4.pdf